
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtkämmerer	Stadtkämmerer Herr Schlicker

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	25.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bildung einer Erschließungseinheit und Festlegung Abrechnungsgebiet in Obermögersheim

Anlagen:

2.1_LP_Tiefenweg-Teil 1 mit Ausbaueinschränkung

2.2_LP_Tiefenweg-Teil 2 mit Variante 2.

Anlage V1 (Abrechnungsgebiet)

Anlage V2 (Abrechnungsgebiet)

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2023 bereits beschlossen, dass für die drei selbständigen Erschließungsanlagen „Siegelgasse I“ „Siegelgasse II“ und „Tiefenweg“ eine Erschließungseinheit gebildet wird.

Inzwischen hat sich bestätigt, dass die Beitragspflicht für die Anlage „Siegelgasse I“ noch nicht entstanden ist, da zumindest die Widmung noch nicht erfolgt ist.

Die Bildung einer Erschließungseinheit aus den drei Anlagen liegt im Ermessen des Stadtrates und ist angesichts der deutlich höheren Belastung von am Tiefenweg anliegenden Grundstücken auch geboten.

Um das Abrechnungsgebiet und dadurch die für die Erschließungseinheit beitragspflichtigen Grundstücke genau festlegen zu können, hat das Bauamt zwei Varianten für die Anlage „Tiefenweg“ ausgearbeitet.

Es kommen folgende Varianten für das Abrechnungsgebiet in Betracht:

Variante 1 (Ausbau im westlichen Bereich bis zur Einmündung in Flurnummer 717 (Straße zum Sportplatz))

Für diese Version hat das Büro Vulpius die Baukosten des Tiefenweges mit ca. **490.000 €** abgeschätzt

Dabei wird eine Straßenbreite von 4,50m und eine Gehsteigbreite von 1,20m ausgeführt. Im westlichen Bereich wird lediglich der Gehsteig gebaut.

Bei einer Entscheidung für Variante 1 ergibt sich das Abrechnungsgebiet aus der Anlage V1.

Variante 2 (Ausbau im westlichen Bereich bis zur östlichen Ecke von Grundstück 173/4 vor der Kurve

Für diese Version hat das Büro Vulpius die Baukosten des Tiefenweges mit ca. **401.000 €** abgeschätzt.

Bei dieser Variante wird abweichend von der Variante 1 der östliche Kurvenbereich nicht ausgebaut. Dabei ist dieser Bereich nach technischem Regelwerk nicht ausreichend im Unterbau erstellt und die Straßenbreite ist zu schmal. Allerdings sind seit der Erstellung in diesem Bereich keine größeren Schäden zu erkennen. Das Planungsbüro Vulpius und das Bauamt würden trotzdem empfehlen, aufgrund der ungenügenden Sichtverhältnisse im Kurvenbereich und der oft festgestellten überhöhten Geschwindigkeit von Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich eine Straßenverbreiterung und damit Neubau durchzuführen. Zwar gibt es einen Gehweg aber z.B. bei Begegnungsverkehr Auto mit Fahrrad kann es zu brenzligen Situationen kommen.

Dagegen kann sich die Polizei, Herr Müller, ein belassen dieses Abschnittes durchaus vorstellen. Sein Vorschlag wäre die Einrichtung einer Tempo 30 Zone auf dem kompletten Tiefenweg mit den angehängten Neubaugebieten. Man sollte dann die verschmälerte Breite des Kurvenbereiches etwas in die Gerade Richtung Westen fortsetzen, damit der Autofahrer mit der Verschmälerung rechnet. Auch könnte man überlegen, ob der Zonencharakter am Anfang und am Ende des Tiefenweges mit einer baulichen Maßnahme verstärkt wird.

Bei einer Entscheidung für Variante 2 ergibt sich das Abrechnungsgebiet aus der Anlage V2.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat entscheidet sich bei der Herstellung des Tiefenwegs für die Variante 1.
Das Abrechnungsgebiet umfasst die in der Anlage V1 markierten Erschließungsanlagen und Grundstücke.

Alternativ:

Der Stadtrat entscheidet sich bei der Herstellung des Tiefenwegs für die Variante 2.
Das Abrechnungsgebiet umfasst die in der Anlage V2 markierten Erschließungsanlagen und Grundstücke.